

Korporation Oberägeri

**Parkplatzbewirtschaftung Raten**

**Betriebsreglement**

Die Korporationsgemeindeversammlung der Korporation Oberägeri, gestützt auf § 15 der Statuten sowie gestützt auf § 4 und 5 der Gebühren- und Preisverordnung der Korporation Oberägeri vom 26. April 2016, beschliesst:

**1. Parkplatzbewirtschaftung**

Das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Parkplatzareal Passhöhe Raten, auf den Grundstücken GS 1078 und GS 1060, Gemeinde Oberägeri, wird örtlich und zeitlich geregelt. Am 8. März 2017 hat der Einzelrichter des Kantonsgerichts Zug die offizielle Bewilligung zur Einführung der Parkplatzbewirtschaftung erteilt.

Das Parkieren ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gegen Gebühr oder mit Dauerparkberechtigung erlaubt. Die Bewirtschaftung erfolgt mit zentralen Ticketautomaten.

Die erworbene Parkierungsbewilligung begründet keine Haftpflicht von Seiten der Korporation Oberägeri als Grund- und Werkeigentümerin für zugefügte Beschädigungen des Fahrzeuges während der Benützung der Parkplätze auf dem Ratenpass.

Für eine ordentliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Parkfelder sind periodische Arbeiten fachgerecht durchzuführen. Die Arbeiten für eine ordentliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Parkflächen werden durch eigenes Personal der Korporation Oberägeri oder durch Dritte im Auftragsverhältnis ausgeführt. Dabei werden die Rechte und Pflichten sowie die Entschädigungsansätze separat schriftlich vereinbart.

**2. Parkgebühren**

**Preise für Parkberechtigung**

Die Tarife und Preise sowie die gebührenpflichtigen Zeiten werden durch den Korporationsrat im Anhang I zu diesem Betriebsreglement festgelegt.

### **3. Dauerparkberechtigungen**

Der Wirt und das Personal des Gastrobetriebes Restaurant Raten erhalten kostenlos Dauerparkberechtigungen.

*Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können die Dauerparkberechtigungen persönlich bei der Korporationskanzlei, Mitteldorfstrasse 2, 6315 Oberägeri, gegen eine Gebühr beziehen.*

*Die Dauerparkberechtigungen werden jeweils befristet ausgestellt. Dazu werden die Kontrollschilder elektronisch hinterlegt und diese Daten den Kontrollorganen zugänglich gemacht. Pro Korporationsbürgerin und Korporationsbürger können maximal zwei Kontrollschilder registriert werden.*

*Die Berechtigung zum kostenlosen Parkieren erlischt mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer.*

*Die Dauerparkberechtigung gewährt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.*

### **4. Kontrolle / Bussen**

Die Einhaltung der Parkordnung wird periodisch überprüft. Die Intensität der Kontrollen wird nach Bedarf festgelegt und an unterschiedlichen Wochentagen und Uhrzeiten durchgeführt. Bei Nichtbezahlung der Parkgebühren oder zeitlich abgelaufenen Tickets werden die Fahrzeughalter gebüsst.

Den Fehlbaren wird die Möglichkeit gegeben, mit der Überweisung einer Nachzahlgebühr zu verhindern, dass Anzeige erstattet wird. Die Gebühr ist innert 10 Tagen an die mit den Kontrollen beauftragten Organe mittels des hinterlegten Einzahlungsscheines zu begleichen.

Bei Nichtbezahlung der Nachzahlgebühr innert Frist werden die Fahrzeughalter beim Kantonsgericht Zug verzeigt.

### **5. Schlussbestimmungen**

Dieses Betriebsreglement wurde von der Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2017 beschlossen.

Die Revision dieses Betriebsreglements wurde von der Korporationsgemeindeversammlung vom 26. April 2022 beschlossen.

Am 8. März 2017 hat das Kantonsgericht Zug das gerichtliche Verbot für das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf den Liegenschaften GS 1060 und 1078, GB Oberägeri, auf den ausgewiesenen Parkplätzen ohne Bezahlung der Gebühr oder ohne Dauerparkkarte erlassen.

Es trat mit dem Aufstellen der Verkehrssignale Parkverbot und Parkieren gegen Gebühr per 12. August 2017 in Kraft.

Korporation Oberägeri  
Der Präsident  
Reto Iten

Der Schreiber  
Christian Rogenmoser